



## **Richtlinien für das praktische Studiensemester (RPS), Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vom 01. Juli 2018**

### **I.**

#### **Ziele des praktischen Studiensemesters**

In den praktischen Ausbildungsphasen sollen die im bisherigen Studium erworbenen Kompetenzen angewandt und erweitert werden.

Die Studierenden können:

- die komplexe Berufspraxis der freien und öffentlichen Träger der Sozialen Arbeit systematisch erfassen, zentrale sozialarbeiterische Handlungsvollzüge der jeweiligen Arbeitsfelder erkennen und exemplarisch nachvollziehen
- institutionelle, rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen der jeweiligen Praxisstelle verstehen und nutzen
- die Organisationsstruktur der jeweiligen Praxisstelle erkennen, Entscheidungsabläufe und Aufgabenverteilung nachvollziehen und adäquat nutzen
- verwaltendes Handeln bzw. betriebswirtschaftliches Denken verstehen und anwenden
- die Organisationskultur der Praxisstelle analysieren, einordnen und in ihr Handlungskonzept integrieren
- sich in das Arbeitsteam integrieren, sich fachlich einbringen und positionieren
- Kenntnisse über andere im Berufsfeld tätige Institutionen, Dienste und Personen nutzen, um in Kooperation mit anderen Professionen angemessene Hilfe zu initiieren
- praktische Probleme auf dem Hintergrund theoretischen Wissens analysieren und fachwissenschaftliche Theorien an der Praxis kritisch überprüfen
- die Adressat\*innen der Praxisstelle, ihre Problemlagen und Ressourcen erfassen und einschätzen sowie deren Eigenkräfte erkennen, nutzen und fördern
- Methoden und Techniken fachlichen Handelns zur Entwicklung und Realisierung von Interventionen adaptieren und anwenden
- ihr methodisches Handeln unter Beteiligung von Betroffenen evaluieren
- die eigenen Rollen definieren, variieren und reflektieren
- Werte und Normen, die dem eigenen Handeln zu Grunde liegen, erklären und deren Bedeutung für berufliche Arbeit verdeutlichen



- Standards und berufsethische Prinzipien Sozialer Arbeit im Rahmen der Zielsetzungen der Praxisstelle erkennen und danach handeln
- Spannungsfelder zwischen gesellschaftlichen Erwartungen, Institution und Klientel erkennen und auch bei unterschiedlichen Anforderungen und Erwartungen nach berufsethischen Prinzipien handeln
- die Auswirkungen ihres Handelns einschätzen sowie Reaktionen auf ihre Person, Arbeitsweise und Berufsrolle unterscheiden
- mit Eigen- und Fremdwahrnehmung kritisch umgehen und ihre Eignung für den Beruf Sozialer Arbeit und ein Engagement in diesem Arbeitsfeld überprüfen
- aus ihren reflektierten Erfahrungen aus dem praktischen Studiensemester Ziele für ihr weiteres Studium formulieren

(vgl. Modulhandbuch und Lernzielkatalog für das praktische Studiensemester)

## II.

### Organisation des praktischen Studiensemesters

#### 1. Lage und Dauer des praktischen Studiensemesters

Das 4. Semester ist als praktisches Studiensemester ausgewiesen. Im praktischen Studiensemester sind in einer geeigneten Einrichtung der Berufspraxis mindestens 100 Präsenztage im Umfang tarifüblicher Arbeitszeit abzuleisten (zzgl. bis zu 10 Tage für begleitende Lehrveranstaltungen). Versäumte Praxistage sind nachzuholen.

Studierende mit einem Fachschulabschluss, mit angerechneter Praxisleistung, haben die Möglichkeit, zwei Blockpraktika à 25 Tagen in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 2. und 3. Studiensemester oder 50 Tage am Stück im 4. Studiensemester zu absolvieren. Das Praktikum muss in einem neuen Einsatzfeld Sozialer Arbeit, das sich vom bisherigen beruflichen Tätigkeitsfeld deutlich unterscheidet, abgeleistet werden.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss aus besonderen Gründen (Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, Krankheit) Abweichungen von der tarifüblichen Wochenarbeitszeit zulassen, jedoch höchstens 50 v.H.; die Zahl der Präsenztage ist dann entsprechend zu erhöhen (vgl. StudPO, BT, § 36, Abs. 3). Bei Bewilligung des Antrags für ein gestrecktes Praktikum ist mit dem Praxisreferat ein Praxiskonzept zu erarbeiten, das mit Zustimmung der Studiengangsleitung wirksam wird.

Bei Fehlzeiten innerhalb eines praktischen Studiensemesters verlängert sich die Präsenzzeit um die ausgefallene Zeit (StudPO, BT, § 36, Abs. 3).

Wird das Ausbildungsziel durch die Ausfallzeiten nicht gefährdet, kann der Prüfungsausschuss von einer Verlängerung des praktischen Studiensemesters in Ausnahmefällen absehen (Antrag erforderlich)

#### 2. Kooperationspartner\*innen

Hochschule und Praxisstelle wirken in der Gestaltung des praktischen Studiensemesters zusammen. Das Ausbildungsverhältnis ist ein trilaterales, zwischen Student\*in, Hochschule und Praxisstelle.



### **3. Praxisreferat**

Dem Praxisreferat obliegt die organisatorische Steuerung des praktischen Studiensemesters in Zusammenarbeit mit der Studiengangsleitung und den Fachdozent\*innen, die Koordination der Ausbildungsabläufe und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen (StudPO AT § 3, Abs. 3).

### **4. Praxisstellensuche**

Das praktische Studiensemester wie auch die Blockpraktika sind studiengangsbezogen abzuleisten. Die Studierenden bleiben während des praktischen Studiensemesters Mitglied der Hochschule.

Die Beschaffung eines Platzes für die praktische Studienphase obliegt den Studierenden (vgl. StudPO, AT, § 3, Abs.3).

### **5. Anerkennung der Praxisstelle**

Die Praxisstelle muss geeignet sein. Sie muss erstens im Feld der Sozialen Arbeit angesiedelt sein. Zweitens muss eine qualifizierte Anleitung durch eine(n) berufserfahrene(n) Absolventin / Absolventen der gleichen Fachrichtung einer Hochschule oder in Einzelfällen einer angrenzenden Disziplin gewährleistet sein. Über die Anerkennung des Praktikumsplatzes / des Praktikumskonzeptes entscheiden die Studiengangsleitungen, die diese Aufgabe an die Praxisbeauftragten (Praxisreferat / Fachdozent\*innen) delegieren können. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss (vgl. StudPO, AT, § 3, Abs. 3).

### **6. Antragstellung**

Vor Beginn des praktischen Studiensemesters sollen alle Studien- und Prüfungsleistungen der ersten beiden Studiensemester erfolgreich erbracht sein (vgl. StudPO AT § 3, Abs. 4). Es bedarf keines besonderen Antrags auf Genehmigung der Praxisstelle, sondern mit Abschluss eines Praktikumsvertrags sichern alle Vertragspartner die Einhaltung der in diesen Praxisrichtlinien genannten einschlägigen Regelungen verbindlich zu.

### **7. Praktikumsvertrag**

Die / der Studierende schließt vor Beginn des praktischen Studiensemesters mit der Praxisstelle einen schriftlichen Praktikumsvertrag ab, der der Hochschule spätestens 4 Wochen vor Beginn des Praxissemesters vorgelegt wird. Dies gilt auch für Studierende die ein Blockpraktikum absolvieren. Darin sind Lernziele, Aufgaben und Arbeitsfeld und die schriftlichen Leistungsbestandteile des Praxissemesters benannt (vgl. nachfolgende Punkte 8 u. 9 und Anlage 5).

### **8. Praktikumsdokumentation**

Die / der Studierende reicht 4 Wochen nach Beginn des Praktikums, spätestens 1 Woche vor den ersten Studientagen im April, die von der Praxisstelle bestätigte (vgl. Formular „Deckblatt“, Anlage 6) individuelle Praxisdokumentation Teil IA (Praxisstellenorientierung) +IB (Ausbildungsplanung inkl. persönliche Lernziele / Lernweg) an der Infothek ein. Teil IB wird von den zuständigen Fachdozent\*innen geprüft. Bei Klärungsbedarf übernimmt das Praxisreferat die Federführung.

Studierende die 2 Blockpraktika a 25 Tage absolvieren, reichen die Praxisdokumentation Teil IA und IB vier Wochen vor Praktikumsbeginn, zusammen mit den Praxisverträgen, an der Infothek ein.



6 Wochen nach Ende des Praxissemesters sind Teil II (Fall- / Prozessanalyse) und Teil III (Praktikumsreflexion) sowie der Tätigkeitsnachweis mit Praktikumsbeurteilung und die Bescheinigungen über die Supervision und die Studientage abzugeben. Die gesamte Dokumentation ist Bestandteil des Praktikumsvertrags (vgl. Anlagen 5, 7,14).

Studierende die 2 Blockpraktika a 25 Tage absolvieren, müssen nur zu einem Blockpraktikum eine Prozessanalyse (Praxisdokumentation Teil II (Fall-/Prozessanalyse) erstellen. Dies ist im Vorfeld mit der/ dem Fachdozent\*in zu klären. Teil III (Praktikumsreflexion) sowie der Tätigkeitsnachweis mit Praktikumsbeurteilung und die Bescheinigungen über die Supervision und die Studientage, bzw. Studienbegleitung durch die/den Fachdozent\*in sind zu jedem Praktikumsblock abzugeben.

Die zuständigen Fachdozent\*innen begutachten die nach Ende des Praktikums vollständig vorliegenden Teile II und III der Dokumentation und geben den Studierenden individuelle Rückmeldungen.

## **9. Wechsel der Praxisstelle**

Ein Wechsel der Praxisstelle innerhalb eines praktischen Studiensemesters ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss bei der Studiengangsleitung beantragt werden. Wenn die Studiengangsleitung den Wechsel ablehnt, geht der Antrag an den Prüfungsausschuss.

## **10. Auslandspraktika**

Für Praktika im Ausland gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für Inlandspraktika. Die Anleitung erfolgt durch eine akademische Fachkraft, deren Qualifikation einer deutschen Fachkraft der eigenen oder einer angrenzenden Disziplin entspricht. Die Studienbegleitung während des praktischen Studiensemesters wird über ein Online-Austauschforum auf Stud.IP (Praxisreflexion) und ggf. Online-Supervision durch eine qualifizierte supervisorische Fachkraft gewährleistet, wenn die Teilnahme an der Praxisbegleitung am Hochschulort nicht zumutbar ist (s. Anlage 10).

Um das Ausbildungsziel eines praktischen Studiensemesters im fremdsprachigen Ausland erreichen zu können, muss die / der Studierende über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügen und diese gegenüber dem Praxisreferat nachweisen. (vgl. Sprachnachweis-Info, Anlage 16).

Studierende die 2 Blockpraktika a 25 Tage absolvieren, müssen beide Blockpraktika in Deutschland (Ausnahme auch in den Ländern der Oberrheinregion: Nordwestschweiz und Elsaß) erbringen.

## **11. Praktikumsbeurteilung und Ausbildungszeugnis**

Jede(r) Studierende hat aufgrund des Praktikumsvertrags einen Anspruch auf die Ausstellung einer qualifizierten und differenzierten „Praktikumsbeurteilung“ durch die Praxisstelle (vgl. Anlage 5). Unabhängig davon hat jede(r) Studierende einen individuellen Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines einfachen „Ausbildungszeugnisses“ durch die Praktikumsstelle (vgl. § 16 BBiG).

## **12. Anerkennung des Praxissemesters**

Bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Praxissemesters hat die / der Studierende der Infothek die von der Praktikumsanleitung unterschriebene Praxisdokumentation II und III,



einen zweiteiligen Tätigkeitsnachweis (Formblatt mit Beginn und Ende der Tätigkeit sowie Anzahl der Präsenz- und Fehltage) und eine fachliche Praxisbeurteilung (Praktikumszeitraum, Art und Inhalt der Tätigkeit sowie Leistungsbewertung) sowie die Nachweise über Supervision und Studientage vorzulegen. Legt die / der Studierende die genannten Unterlagen nicht fristgemäß vor, wird der Prüfungsausschuss informiert.

Steht die Anerkennung des Praktikums in Frage, wird der Fall, nach Rücksprache mit der / dem Studierenden, Praxisstelle, Praxisreferat und Studiengangsleitung, zur Prüfung und Entscheidung an den Prüfungsausschuss weitergegeben.

Die / der Studierende bestätigt die Kenntnisnahme von Tätigkeitsnachweis und Praxisbeurteilung durch eigene Unterschrift. Jede(r) Studierende hat das Recht, zu Tätigkeitsnachweis und Praxisbeurteilung Stellung zu nehmen.

Auf der Grundlage von Praxisdokumentation und Tätigkeitsnachweis beurteilen die jeweiligen Fachdozent\*innen den Erfolg des praktischen Studienseesters. Ablehnende Beurteilungen und Zweifelsfälle werden über die Studiengangsleitung an den Prüfungsausschuss zur Entscheidung weitergeleitet.

Wird die Anerkennung durch den Prüfungsausschuss versagt, so kann das praktische Studienseester einmal wiederholt werden. Muss das praktische Studienseester wiederholt werden, so kann der Prüfungsausschuss Auflagen erteilen.



### III Die Aufgaben der Hochschule

#### Die Hochschule

- steuert das praktische Studiensemester über das Praxisreferat
- bereitet auf das praktische Studiensemester vor
- berät und unterstützt bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle (vgl. Praxisstellenbörse und Praxisstellenregister; Fachdozent\*innen und Praxisreferent\*in)
- gewährleistet die Begleitung der berufspraktischen Ausbildung (Studententage, Outgoing-Group, Supervision; Fachdozent\*innen)
- sorgt für eine Evaluation der praktischen Studiensemester
- bietet für die Praxisanleiter\*innen regelmäßige Informations- u. Austauschtreffen an (Studiengangsleitung / Praxisbeauftragte und Praxisreferent(in))
- gewährleistet Krisen- und Konfliktberatung während der berufspraktischen Ausbildung für die Beteiligten (Praxisreferent\*in, Fachdozent\*innen)
- bietet für die Praxisanleiter\*innen Fort- und Weiterbildungen zur Qualifizierung an (vgl. Institut für Angewandte Forschung, Entwicklung und Weiterbildung)
- sorgt für die kontinuierliche Qualitätsentwicklung der praktischen Studienphasen im Rahmen des EFQM-Prozesses (Studiengangsleitung, Modulverantwortliche(r), Praxisreferat)

### IV. Aufgaben der Praxisstelle

#### Die Praxisstelle gewährleistet:

- den Abschluss des Praktikumsvertrags (zwischen Hochschule, Studierenden und Praxisstelle)
- die Freistellung der Studierenden für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen
- die Erstellung einer Ausbildungsplanung (unter Berücksichtigung der persönlichen Lernziele der Studierenden, des Lernzielkatalogs der Hochschule und den Lernmöglichkeiten der Praxisstelle)
- nach Möglichkeit eine angemessene Praktikumsvergütung (Empfehlung: BAföG-Satz, ggf. auch Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld, Fahrtkosten)
- die vorgeschriebene Praktikumsdauer von 100 Präsenztagen in Vollarbeitszeit (Krankheits- und Urlaubstage zählen nicht als Präsenztage)
- die Anleitung durch eine(n) berufserfahrene(n) Absolvent(in) des entsprechenden Studiengangs oder in begründeten Einzelfällen einer angrenzenden Disziplin, durch hauptamtliche Mitarbeitende, die ein Stellendeputat von mindestens 50% einer tariflich üblichen Vollzeitstelle erfüllen (zwei Praxisanleiter\*innen) können sich die Aufgabe auch teilen) und jeweils nur eine(n) Praktikantin / Praktikanten anleitet.

Die Praxisanleiter(innen):

- führen die Studierenden systematisch in das Arbeitsfeld ein
- arbeiten i.d.R. im Arbeitsfeld unmittelbar mit den Studierenden zusammen
- unterstützen die Studierenden im persönlichen Lernprozess und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
- verpflichten sich jeweils nur eine(n) Studierende(n) als Praktikantin / Praktikanten zu betreuen
- führen regelmäßige Anleitungsgespräche (i.d.R.: 1x / Woche - 1x / Monat) sowie ein Zwischen- und ein Abschlussreflexionsgespräch mit den Studierenden
- beteiligen die Studierenden an einrichtungsinternen Besprechungen und Gremien sowie ggf. Supervision
- vermitteln die Grundzüge der Berufsrolle auch in Abgrenzung zu anderen Berufen
- vermitteln fachliche Standards und berufsethische Prinzipien im Rahmen der Zielsetzung der Praxiseinrichtung
- ermöglichen den Studierenden, das Spannungsfeld zwischen gesellschaftlichen Erwartungen, Institution und Klientel zu erleben
- leiten die Studierenden an, auch bei gegensätzlichen Anforderungen und Erwartungen nach fachlichen und berufsethischen Prinzipien zu handeln
- nehmen die von der Hochschule angebotenen Informations- und Austauschveranstaltungen nach Möglichkeit wahr (z.B. Praxisanleiter\*innentreffen)
- unterzeichnen die von den Studierenden vorzulegende Praxisdokumentation
- stellen einen Tätigkeitsnachweis (Formblatt „Präsenzbescheinigung“) sowie eine Praxisbeurteilung (siehe Leitfaden zur Praxisbeurteilung) aus.

Diese Praxisrichtlinien wurden von der Studiengangsleitung des Studienganges B.A. Soziale Arbeit nach Beratung in der Studienbereichskonferenz Soziale Arbeit mit Wirkung zum 1.9.2017 in Kraft gesetzt und im Hinblick auf besondere Regelungen für Absolvent\*innen von Fachschulen für Erzieher\*innen und Heilerziehungspfleger\*innen am 1.7.2018 aktualisiert. Sie gelten für alle Studierenden des Studiengangs Bachelor Soziale Arbeit.

Freiburg, den 01.07.2018



Prof. Dr. Jürgen Sehrig-Vaulont  
Studiengangsleiter B.A. Soziale Arbeit

Anlagen

## Anhang zu den Richtlinien für das praktische Studiensemester (Auflistung aller für das Praxissemester relevanten Dokumente)

### **Rechtsgrundlagen**

- StudPO Allgemeiner Teil und Besonderer Teil (Verabschiedung Senat )
- Richtlinien für das praktische Studiensemester (Inkraftsetzung durch die Studiengangsleitung)
- Informationen, Formulare und Erläuterungen (werden in Abstimmung mit der Studiengangsleitung von der / dem Praxisreferentin / Praxisreferenten bestimmungsgemäß erstellt und den ggf. erfolgten Änderungen angepasst)

### **Erstinfopaket:**

wird jeder neuen Praxisstelle vor Abschluss des Praktikumsvertrags vom Praxisreferat per Mail zugesandt

Inhalt:

1. Infobrief für neue Praktikumsstellen im In- und Ausland (vgl. Anlage 2)
2. Praxisrichtlinien (ohne Anlagen)
3. Erhebungsbogen für neue Praxisstellen

### **Anlagen zu den Richtlinien für das praktische Studiensemester:** (Formulare und Erläuterungen zum Praxisverfahren)

1. Genehmigung der Praxisstelle
2. Infobrief für neue Praktikumsstellen im In- und Ausland
3. Übersicht der Anerkennungskriterien für neue Praxisstellen
4. Supervisionsmeldung
5. Praktikumsvertrag
6. Deckblatt Praxisdokumentation (jeweils für Teil I, II+III)
7. Leitfaden Praxisdokumentation
8. Vorlage persönliche Lernziele und Lernweg
9. Vorlage Lernzielkatalog
10. Erläuterungen Praxisbegleitung (Studenttage, Supervision, etc.)
11. Präsenzbescheinigung mit Tätigkeitsnachweis
12. Leitfaden zur Praxisbeurteilung
13. Bescheinigung über Supervision und Praxisbegleitung
14. Checkliste zu Abgabefristen im Praxissemester
15. Versicherungs-Info für Studierende
16. Sprachnachweis-Info für Studierende